

40 Vorschriften für die Behandlung und Instandhaltung der Schiffsgeschütze (ausschliesslich der Schnelllade-Kanonen, der 8^{cm} Boots-Kanonen L/20, sowie der 3,7^{cm} Revolver-Kanonen) und ihrer Munition an Bord in Dienst befindlicher Schiffe.

8. Berlin 1891.